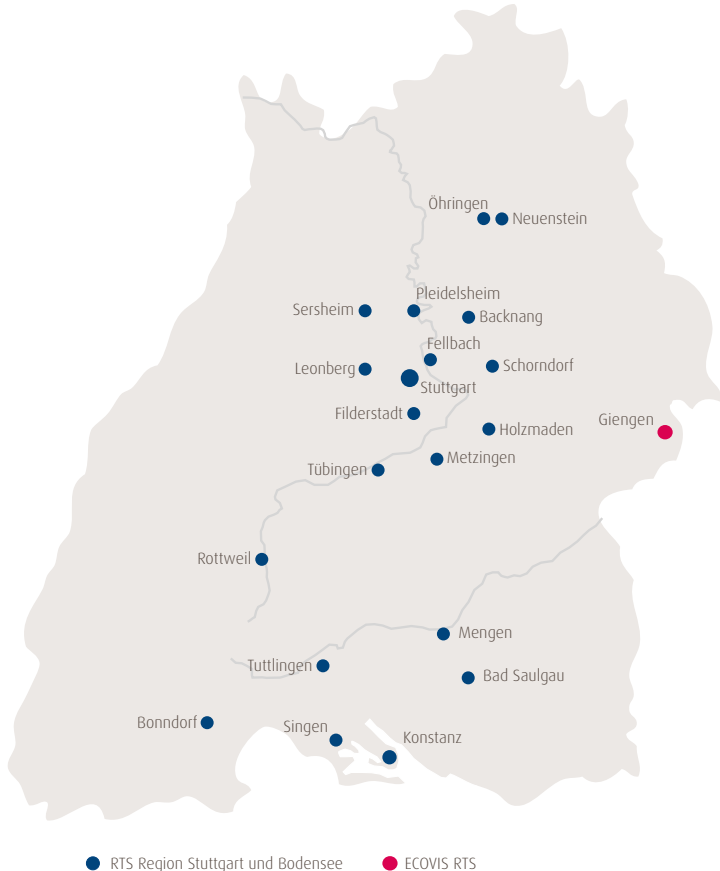


# RTS

> SteuerBerater  
> WirtschaftsPrüfer  
> UnternehmerBerater

Menschen. Beraten.



## Telefonnummern und E-Mailadressen unserer Standorte

### RTS

Backnang	07191 3267-0	backnang@rtskg.de
Fellbach	0711 578844-0	fellbach@rtskg.de
Filderstadt	0711 77092-0	filderstadt@rtskg.de
Metzingen	07123 9227-0	metzingen@rtskg.de
Neuenstein	07942 9104-0	neuenstein@rtskg.de
Pleidelsheim	07144 8887-0	pleidelsheim@rtskg.de
Schorndorf	07181 932823-0	schorndorf@rtskg.de
Sersheim	07042 8351-0	sersheim@rtskg.de
Stuttgart	0711 9554-0	stuttgart@rtskg.de
Tübingen	07071 688718-0	tuebingen@rtskg.de

### RTS Bodensee

Bad Saulgau	07582 2005-0	badsaulgau@rtskg.de
Bonndorf	07703 9389-0	bonndorf@rtskg.de
Konstanz	07531 9822-0	konstanz@rtskg.de
Mengen	07572 7633-0	mengen@rtskg.de
Rottweil	0741 5335-0	rottweil@rtskg.de
Singen	07731 9951-0	singen@rtskg.de
Tuttlingen	07461 96592-0	tuttlingen@rtskg.de

### RTS Jakobus & Partner

Holzmaden	07023 90030-0	info@rts-jakobus.de
-----------	---------------	---------------------

### ECOVIS RTS Ostwürttemberg

Giengen	07322 9600-0	giengen@ecovis-rts.de
---------	--------------	-----------------------

### RTS Karle & Brunold

Leonberg	07152 3095-0	info@karle.de
----------	--------------	---------------

### BORDT & RTS

Öhringen	07941 9298-0	info@bordtrts.de
----------	--------------	------------------

## > Impressum

**Medieninhaber, Herausgeber:** RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Bodensee Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Jakobus & Partner Partnerschaftsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, ECOVIS RTS Ostwürttemberg Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, RTS Karle & Brunold Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, BORDT & RTS Steuerberatungsgesellschaft KG

**Kontakt:** info@rtskg.de, www.rtskg.de **Redaktion:** Albrecht Krimmer, Stefan Buck **Layout & Satz:** Carolin Münch, Anja Tillein **Druck:** e.kurz + co Druck und Medientechnik GmbH, info@e-kurz.de **Erscheinungsweise:** 6-mal jährlich

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

## > Fristen und Termine

### Steuerzahlungstermine im Oktober und November 2017:



	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <b>Überweisung</b>	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <b>Scheck/bar</b>
Umsatzsteuer	10.10.2017/10.11.2017	13.10.2017/13.11.2017	keine Schonfrist
Lohn-/Kirchensteuer	10.10.2017/10.11.2017	10.10.2017/10.11.2017	keine Schonfrist
Gewerbe-/Grundsteuer	15.11.2017	20.11.2017	keine Schonfrist

### Sozialversicherungstermine\* im Oktober und November 2017:

Fälligkeit – Wertstellung bei den Krankenkassen – **keine Schonfrist!**

Beiträge für Oktober 2017	26.10.2017
Beiträge für November 2017	28.11.2017

\* Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d.h. am 24.10.2017 bzw. am 24.11.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden.

# Unternehmen. Informieren.

## › Editorial

Liebe Kunden, Freunde und Geschäftspartner,

der Bundesrat hat nach langem Hin und Her am 12. Mai 2017 dem zweiten Bürokratieentlastungsgesetz und am 2. Juni 2017 dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken zugestimmt. Nach Angaben der Bundesregierung soll das Entlastungsvolumen für die Wirtschaft rund 360 Millionen Euro jährlich betragen.

Bürokratie kostet die Unternehmen Zeit und damit Geld. Wenn sie von überflüssiger Bürokratie entlastet werden, können sich die Unternehmen wieder mehr ihrem Kerngeschäft, der Innovationskraft, der Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Ausbildung von Mitarbeitern widmen.

Die Gesetzestitel schüren Erwartungen und lassen das Unternehmerherz zunächst höher schlagen: Erhöhung der Kleinbetragsgrenze, Veränderungen bei der Aufbewahrungsfrist und Lohnsteueranmeldung sowie eine neue Grenze bei geringwertigen Wirtschaftsgütern. Doch die Änderungen sind eher minimal. Auf der nächsten Seite finden Sie die wesentlichen Eckpunkte der Gesetze kurz erläutert.

Die Bundesregierung geht mit den beiden Gesetzen grundsätzlich in die richtige Richtung. Doch vor dem Hintergrund, dass den Unternehmen in anderen Bereichen jedes Jahr mehr Bürokratie aufgebürdet wird, schwindet der Glanz. Es passt ganz in die One-in-one-out-Regel der Bundesregierung: In dem Maße, in dem Bürokratie aufgebaut wird, soll sie auch abgebaut werden.

Ihre Sibylla Losch und RTS



Sibylla Losch  
Steuerberaterin  
Standortleiterin  
RTS Rottweil



In eigener Sache: alle RTS-Standorte sind am Montag, den 30. Oktober 2017 geschlossen.



## › Inhalt

- ✕ Änderung › Eckpfeiler des 2. Bürokratieentlastungsgesetzes und des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken
- ✕ Änderung › Mehr Spielraum für geringwertige Wirtschaftsgüter
- § Steuerrecht › Können Besitzer von Photovoltaikanlagen aufatmen?
- i Information › Ist der Kinderfreibetrag für Kinder ab sechs Jahren zu niedrig?
- 📅 Fristen und Termine › Steuerzahlungs- und Sozialversicherungstermine

»Suche nicht nach Fehlern, suche nach Lösungen.«

Henry Ford

› SteuerBerater

› WirtschaftsPrüfer

› UnternehmerBerater

www.rtskg.de

Menschen. Beraten.

› **Änderung** von Sibylla Losch, RTS Rottweil

## Eckpfeiler des 2. Bürokratienteilungsgesetzes und des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken

- › Erhöhung der Grenze für „Kleinbetragsrechnungen“ von € 150 auf € 250 ab 1. Januar 2017 (§ 33 UStDV). Bei den Kleinbetragsrechnungen gelten Erleichterungen bei den Pflichtangaben für den Vorsteuerabzug.
- › Abschaffung der 6-jährigen steuerlichen Aufbewahrungsfrist für Lieferscheine nach Rechnungseingang ab dem 1. Januar 2017. Dies gilt jedoch nur, wenn der Lieferschein nicht als Buchungsbeleg verwendet wird. Diese Änderung ist jedoch mit Vorsicht zu genießen. Im Praxisalltag ist bei einer Betriebsprüfung oder bei Anfragen seitens der Finanzverwaltung ein eher zunehmender Formalismus zu beobachten. So empfiehlt es sich, lieber einen Beleg zu viel als zu wenig aufzubewahren. Zudem muss auch darauf hingewiesen werden, dass die handelsrechtliche Aufbewahrungsfrist gem. § 257 HGB von sechs Jahren für Handelsbriefe nicht abgeschafft wurde.
- › Anhebung der Grenze für die quartalsweise Abgabe von Lohnsteueranmeldungen von € 4.000 auf € 5.000 Lohnsteuer p.a. Hiervon profitieren im Wesentlichen Betriebe mit zwei bis drei Arbeitnehmern.
- › Erhöhung der Grenze für die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern von € 410 netto auf € 800 netto ab dem 1. Januar 2018. Durch diese Maßnahme wird ein positiver, gewinnmindernder Effekt für das Unternehmen geschaffen.

› **Änderung** von Bettina Löffler, RTS Metzingen

## Mehr Spielraum für geringwertige Wirtschaftsgüter



Im Juni hat der Bundesrat das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken verabschiedet. Das bringt Änderungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (sogenannte GWGs) mit. Der Schwellenwert, nach dem eine Sofortabschreibung möglich ist, wird von bislang € 410 netto auf € 800 netto erhöht. Die erhöhte GWG-Grenze gilt erstmals für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft werden.

### Was ist ein geringwertiges Wirtschaftsgut?

Ein geringwertiges Wirtschaftsgut ist ein selbstständig nutzbares, bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens wie zum Beispiel Computer, Tablet oder Büroeinrichtung, dessen Nettoanschaffungskosten den Betrag von € 800 (bisher € 410) nicht übersteigen.

### Alte Regelung bis 31.12.2017 (€ 410 netto)

Nach bisherigem Rechtsstand kann ein Wirtschaftsgut mit Nettoanschaffungskosten von bis zu € 410 in voller Höhe als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Alternativ dazu kann es aber auch auf die Nutzungsdauer verteilt werden. Eine Aufnahme in das Anlageverzeichnis ist in beiden Fällen zwingend, wenn die Anschaffungskosten € 150 netto übersteigen.

### Neuregelung zum 01.01.2018 (€ 800 netto)

Nach neuem Rechtsstand kann ein Wirtschaftsgut mit Nettoanschaffungskosten von bis zu € 800 in voller Höhe als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Auch hier gilt weiterhin, dass die Anschaffungskosten alternativ auf die Nutzungsdauer verteilt werden können. Eine Aufnahme in das Anlageverzeichnis ist in beiden Fällen zwingend, wenn die Anschaffungskosten € 250 netto übersteigen.

### Wertuntergrenze bei Sammelposten wird erhöht

Zum 1. Januar 2018 wird auch die Wertuntergrenze bei Sammelposten erhöht. Bisher galt, dass Wirtschaftsgüter, deren Nettoanschaffungskosten zwischen € 150 und € 1.000 lagen, alternativ zur GWG-Regelung in einen Sammelposten aufgenommen werden können. Dieser Sammelposten ist über fünf Jahre gewinnmindernd aufzulösen. Dieses Wahlrecht zwischen der GWG-Regelung und dem Sammelposten musste einheitlich für alle neu angeschafften Wirtschaftsgüter des Wirtschaftsjahrs ausgeübt werden.

Die Wertuntergrenze von € 150 wird zum 1. Januar 2018 auf € 250 angehoben. Das hat zur Folge, dass weniger Wirtschaftsgüter in den Sammelposten aufgenommen werden müssen.



## Können Besitzer von Photovoltaikanlagen aufatmen?

Investitionsabzugsbetrag, Gewinnerzielungsabsicht, steuerliche Anerkennung dauernder Verluste



Kleine und mittelgroße Betriebe können für Investitionen Förderungen erhalten. Schon vor der Anschaffung können 40% der Anschaffungskosten als Ausgaben im Rahmen des sog. Investitionsabzugsbetrags (IAB) abgezogen werden.

Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass die Investition tatsächlich geplant ist. Dies ist bei der Gründung eines Betriebs, wie beispielsweise der Anschaffung einer Photovoltaikanlage, nur schwer zu überprüfen. Deshalb hat der BFH entschieden, dass in solchen Fällen eine verbindliche Bestellung oder die bereits erfolgte Anschaffung des Investitionsguts bei Abgabe der Steuererklärung als Nachweis vorliegen muss.

Eine Entscheidung des FG Baden-Württemberg<sup>1</sup> wird viele Photovoltaikanlagenbesitzer, die bisher vor allem aufgrund der Abschreibung nur Verluste erzielen, aufatmen lassen: Denn

<sup>1</sup> FG Baden-Württemberg Urteil vom 09.02.2017, 1 K 841/15

normalerweise fehlt es bei einer von Anfang an Verlust bringenden Tätigkeit an der Gewinnerzielungsabsicht und das Finanzamt stuft die Beschäftigung als Liebhaberei ein, sodass diese Verluste steuerlich keine Berücksichtigung finden.

Das FG hat nun entschieden, dass die Gewinnerzielungsabsicht in zwei Schritten zu prüfen ist.

1. Ergebnisprognose für den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (bei Photovoltaikanlagen 20 Jahre)
2. Einkommensteuerliche Relevanz der Tätigkeit

Bei einer Photovoltaikanlage spricht bereits der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass Gewinnerzielungsabsicht besteht, da durch die Anschaffung kein Bereich berührt wird, der üblicherweise private Interessen fördert.

Wichtig ist hier auch, dass Sie sich als Betreiber wie ein Gewerbebetreibender verhalten und trotz allem versuchen, den Verlust möglichst gering zu halten. Das FG Baden-Württemberg hat allerdings die Revision zum BFH zugelassen. Es ist daher abzuwarten, ob der BFH dem ebenfalls zustimmt.

## Ist der Kinderfreibetrag für Kinder ab sechs Jahren zu niedrig?



Der 7. Senat des FG Niedersachsen ist davon überzeugt, dass der Kinderfreibetrag aus dem Jahr 2014 für Kinder ab dem 6. Lebensjahr zu niedrig festgesetzt wurde<sup>1</sup>. Er stimmte einer Klägerin zu, die die Verfassungswidrigkeit der Kinderfreibeträge beklagt hatte. Das Verfahren vor dem FG wurde deshalb ausgesetzt und die Frage dem BVerfG vorgelegt.

Die Auswirkungen des Kinderfreibetrags sind nicht nur zu merken, wenn er günstiger als das Kindergeld ist. Er wird auch im umgekehrten Fall immer bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt. Die einzelnen Freibeträge für Kinder werden in einem nicht sachgerechten Verfahren ermittelt. Die kindbedingten Lasten sollten steuerlich so berücksichtigt werden, dass das Existenzminimum des Kindes freigestellt wird. Im Existenzminimumbericht für 2014 ist jedoch ein höherer Regelbedarf für Kinder ab dem 6. Lebensjahr ermittelt worden als der Freibetrag. Außerdem erhalten die Eltern ohne Einkommen in dieser Höhe Sozialleistungen für ihr Kind.

**Beispiel: Der durchschnittliche sozialrechtliche Regelsatz für ein 16-jähriges Kind betrug in 2014 € 3.540, der steuerliche nur € 3.096. Das heißt der Freibetrag stellt € 444 des Existenzminimums des Kindes nicht frei.**

Zudem wurde der Bedarf für volljährige, steuerlich zu berücksichtigende Kinder gar nicht ermittelt, sondern ein Durchschnittssatz

<sup>1</sup> FG Niedersachsen Beschluss vom 02.12.2016, 7 K 83/16

für Minderjährige zugrunde gelegt. Darin sind Kosten für ein Studium oder eine Ausbildung überhaupt nicht berücksichtigt. Der Freibetrag für die Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes i.H.v. € 924 kann dabei nicht in die Betrachtung einbezogen werden, da er nur zusätzlich für eine auswärtige Unterbringung des Kindes gedacht ist.

Das FG hält es für nicht folgerichtig, wenn für das Kind bei eigenem Einkommen ein Grundfreibetrag i.H.v. € 8.354 als Existenzminimum angesetzt wird und bei den Eltern für das Kind nur ein Kinderfreibetrag i.H.v. € 7.008.

Außerdem gäbe es keine Rechtfertigungsgründe dafür, dass Steuerpflichtige mit jüngeren Kindern einen Freibetrag über dem sozialen Existenzminimum erhalten und Eltern mit Kindern über sechs Jahren einen Freibetrag unter dem festgesetzten Existenzminimum.

Die Finanzbehörden erlassen daher zunächst alle Steuerfestsetzungen hinsichtlich der Kinderfreibeträge vorläufig. Die Vorläufigkeit ist allerdings mit Vorsicht zu genießen, da nicht sicher ist, ob sie wirklich alle Fälle erfasst. Daher sollten Sie sicherheitshalber Einspruch einlegen. Einen Mustereinspruch für dieses Thema finden Sie auf unserer Homepage: [www.rtskg.de/rts-vorlagen-checklisten](http://www.rtskg.de/rts-vorlagen-checklisten)